

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
4/1989/WA
24.08.1989

auf Antrag von

1. S aus B
2. B aus B-S

- Antragstellerinnen -

Beistand: Rechtsanwälte L und A aus B,

den SPD-Bezirk W-W, vertreten durch den Bezirksvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden,
H aus D,

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 24. August 1989 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 7. und 13. März 1989 an den Bezirk W-W hatten sich die Antragstellerinnen, die Mitglieder im SPD-Ortsverein B sind und von diesem auf Grund einer Abstimmung am 10. Februar 1989 als Direktkandidatinnen für die Wahlkreise x und y sowie für die Aufnahme in die Reserveliste vorgeschlagen worden waren, gegen das Ergebnis der am 4. März 1989 auf der Wahlkreiskonferenz des Unterbezirks H durchgeführten Wahlen gewandt. In der Wahlkreiskonferenz sind auf Vorschlag des Unterbezirksvorstands andere Kandidaten aus dem Bereich des Ortsvereins B gewählt und die Antragstellerinnen nicht berücksichtigt worden. Die Antragstellerinnen vertraten die Auffassung, die Wahlkonferenz sei an die Beschlüsse des Ortsvereins B über die Besetzung der diesem zustehenden Plätze gebunden gewesen, außerdem stehe dem Unterbezirksvorstand kein eigenes Vorschlagsrecht zu.

Zuvor hatte der Vorstand des Unterbezirks H mit Beschluß vom 23. Februar 1989 die Wahl der Delegierten für diese Kreiswahlkonferenz im Ortsverein B am 10. Februar 1989 für nichtig erklärt, Neuwahlen jedoch nicht angeordnet, weil eine Verlegung der Wahlkreiskonferenz aus Termingründen nicht in Betracht komme. Gegen diese Entscheidung hatten die Antragstellerinnen zusammen mit sieben weiteren Betroffenen unter dem 24. Februar 1989 bei der Bezirksschiedskommission des Bezirks W-W Rechtsmittel eingelegt; unter dem 1.3.1989 hatten sie zusammen mit anderen Delegierten beim Landgericht A erfolglos den Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, sie zur Kreiswahlkonferenz am 4. März 1989 mit vollem Stimmrecht zuzulassen, beantragt.

Mit Beschluß vom 15. März 1989 hat der Bezirksvorstand des Bezirks W-W die Wahlanfechtung der Antragstellerinnen mit der Begründung zurückgewiesen, daß bei den Anfechtenden das gemäß § 12 Abs. 1 c Wahlordnung erforderliche Quorum eines Zehntels der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten werde, nicht erreicht sei und es sich weder um den zuständigen Vorstand noch den zuständigen Vorstand einer höheren Organisationsgliederung im Sinne des § 12 Abs. 1 a und b Wahlordnung handele. Von 173 möglichen Delegierten seien 142/143 anwesend gewesen, so daß zur Anfechtung mindestens 15 Delegierte erforderlich seien.

Nachdem für den 31. März 1989 eine neue Ortsvereinsversammlung einberufen worden war, wandten sich die Antragstellerinnen mit am 23.3.1989 eingegangenem Schreiben unter Darlegung des vorstehend geschilderten Sachverhaltes an die Bundesschiedskommission mit der Bitte um

„sofortige Entscheidung, gegebenenfalls den Erlaß einer einstweiligen Anordnung“.

Der Antragsgegner hat sich nicht geäußert.

In der Zwischenzeit hat die Schiedskommission II des Bezirks W-W mit Beschluß vom 8. April 1989 den Antrag der Antragstellerinnen zurückgewiesen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß der Antrag, sollte er als auf die Erklärung der Nichtigkeit der Wahlen gemäß § 13 Wahlordnung gerichtet anzusehen sein, unbegründet sei, weil keiner der in § 13 Wahlordnung aufgezählten Fälle vorliege, die zur Nichtigkeit führen könnten. Werte man den Antrag als Wahlanfechtung, sei diese aus formellen Gründen unzulässig, weil das erforderliche Quorum von einem Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder der Wahlkreiskonferenz nicht erreicht sei. Im übrigen hätte jedoch die Anfechtung auch in der Sache keinen Erfolg haben können. Die Delegiertenkonferenz sei in ihrer Entscheidung souverän und an vorangehende Entscheidungen der Ortsvereine nicht gebunden, da diese lediglich Vorschläge seien. Die Kreiswahlkonferenz habe sich in Kenntnis des Umstandes, daß die Antragstellerin vom Ortsverein B vorgeschlagen worden seien, für andere Kandidaten entschieden. Dieses Recht stehe ihr kraft eigener Souveränität zu, wie bereits in der Vergangenheit mehrfach entschieden worden sei. Gemäß § 11 Abs. 2 Wahlordnung sei diese Entscheidung endgültig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Der Antrag ist mangels Zuständigkeit der Bundesschiedskommission unzulässig.

Dabei erachtet die Bundesschiedskommission den bei ihr am 23. März 1983 gestellten Antrag der Antragstellerinnen in erster Linie als auf den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gerichtet. Zwar kennt das Satzungsrecht der Partei gerade in Zusammenhang mit der Anfechtung und Nichtigkeitserklärung von Wahlen das Institut der einstweiligen Anordnung; § 12 Abs. 5 Satz 2 Wahlordnung - gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung - sieht vor, daß der nach § 11 Abs. 3 zuständige Vorstand und die Schiedskommission einstweilige Anordnungen erlassen können. Die Bundesschiedskommission ist vorliegend jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zuständig.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Wahlordnung entscheidet die nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung zuständige Schiedskommission endgültig, nachdem zuvor von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung entschieden worden ist (§ 11 Abs. 3 Wahlordnung).

Da es sich hier um die Anfechtung einer Wahlkreiskonferenz im Bereich des Unterbezirks H handelt, war nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung die Bezirksschiedskommission des Bezirks W-W zuständig, nachdem zuvor der Bezirksvorstand W-W über die Wahlanfechtung zu entscheiden hatte. Diese Regelungen finden hier auch Anwendung, denn entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen handelte es sich bei ihrem Begehren bei sinngemäßer Auslegung auch um eine Wahlanfechtung; solange nämlich der Beschluß der Wahlkreiskonferenz vom 4. März 1989 über die aufzustellenden Kandidaten/innen wirksam in der Welt ist, kann ihrem Begehren, „gemäß dem bindenden Beschluß des Ortsvereins B in die Listen für die Wahlkreise und die Reserveliste aufgenommen zu werden“ nicht Rechnung getragen werden.

Sonstige Vorschriften, denen eine Zuständigkeit der Bundesschiedskommission entnommen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Da in der Sache selbst die Bezirksschiedskommission inzwischen entschieden hat - und zwar gemäß § 11 Abs. 2 Wahlordnung endgültig - kommt auch eine Umdeutung des Antrags in das Rechtsmittel der Berufung nicht in Betracht.

Im übrigen sei angemerkt, daß die Bundesschiedskommission in der Sache die von der Bezirksschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 8. April 1989 vertretene Auffassung teilt, wonach die Wahlkreiskonferenz in der Wahl der Kandidaten/innen frei und nicht an entsprechende Beschlüsse von Gliederungen, die Delegierte zu der Konferenz entsenden, gebunden ist (§ 17 Parteiengesetz, § 17 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen, § 11 Abs. 4 - 8 Organisationsstatut, § 4 Abs. 1 Wahlordnung). Derartige Vorschläge können lediglich als Empfehlung angesehen werden, um deutlich zu machen, wen die jeweiligen örtlichen Gliederungen favorisieren. Zwar mag es vielerorts Praxis sein, entsprechenden Empfehlungen zu folgen; rechtlich ist dies jedoch nicht zwingend.

Dr. Diether Posser